

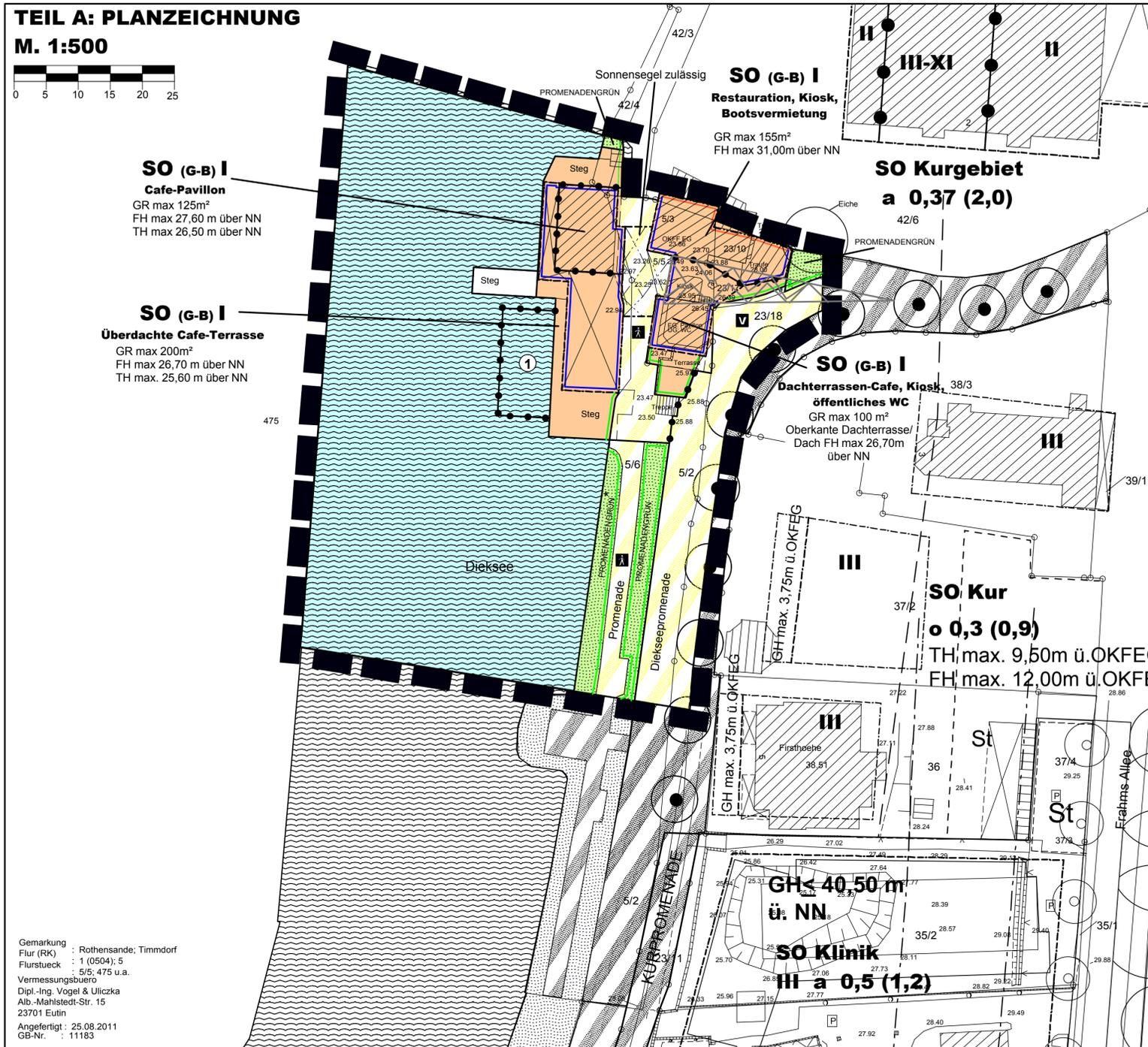
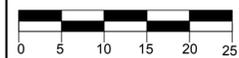
BEBAUUNGSPLAN NR. 51b, 8. ÄNDERUNG DER GEMEINDE MALENTE

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Malente durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



TEIL A: PLANZEICHNUNG

M. 1:500



Gemarkung : Rothensande; Timmendorf
 Flur (RK) : 1 (0504); 5
 Flurstück : 5/5; 475 u.a.
 Vermessungsbüro
 Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
 Alb.-Mahlstedt-Str. 15
 23701 Eutin
 Angefertigt : 25.08.2011
 GB-Nr. : 11183

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2013 folgende Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51b der Gemeinde Malente für das Gebiet des Bootshauses am Dieksee einschließlich der öffentlichen WC-Anlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungsausschusses vom 29.05.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 19.07.2012 auf der Internetseite der Gemeinde Malente unter der Internetadresse www.malente.de bereitgestellt. Der Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung unter www.malente.de erfolgte am 18.07.2012 im Ostholsteiner Anzeiger.
- Auf Beschluss des Planungsausschusses vom 29.05.2012 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 16.07.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Planungsausschuss hat am 30.10.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.12.2012 bis zum 07.01.2013 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags, mittwochs und donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geteilt werden können, am 28.11.2012 im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03.12.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Malente, 09.04.2013	Siegel	(Koch) - Bürgermeister -
Eutin, 28.03.2013	Siegel	(Vogel) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
Malente, 09.04.2013	Siegel	(Koch) - Bürgermeister -
Malente, 09.04.2013	Siegel	(Koch) - Bürgermeister -
Malente, 19.04.2013	Siegel	(Koch) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE MALENTE ÜBER DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51b

für das Gebiet des Bootshauses am Dieksee einschließlich der öffentlichen WC-Anlage

PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 1990

	I. FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	SONSTIGE SONDERGEBIETE - GASTRONOMISCHER BETRIEB - (G-B)	§§ 1 - 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	GR max 155m² MAXIMALE GRUNDFLÄCHE	§ 16 BauNVO
	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
	FH max. 30m über NN MAXIMALE FIRSHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMAL NULL	
	TH max. 30m über NN MAXIMALE TRAUFGHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN ÜBER NORMAL NULL	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUGRENZE	§§ 22 und 23 BauNVO
	BAULINIE	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
	F FUSSWEG	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	WASSERFLÄCHEN	
	1 NUMMER DER WASSERFLÄCHEN (SIEHE TEIL B:TEXT: 5.)	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	z§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
	BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON FREI- STEHENDEN WERBEANLAGEN FREIZUHALTEN SIND	
	BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO
	SONNENSEGEL ZULÄSSIG	

	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	HÖHENPUNKTE ÜBER NORMAL NULL	

TEIL B: TEXT

- SONSTIGES SONDERGEBIET - GASTRONOMISCHER BETRIEB (G-B)** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet - Gastronomischer Betrieb - dient der Errichtung und dem Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft sowie der touristischen Versorgung.
 - Zulässig sind:
 - Schank- und Speisewirtschaften,
 - Außenterrassen,
 - Bootsvermietung,
 - Kioske,
 - öffentliche WC-Anlage.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 - 21a BauNVO)
 - ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE** (§ 19 BauNVO)
 - Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet - überdachte Cafe-Terrasse - darf ausnahmsweise durch die Grundflächen von gastronomisch genutzten Außenterrassen um bis zu 170 m² überschritten werden.
 - Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet - Dachterrassen-Cafe, Kiosk, öffentliches WC - darf ausnahmsweise durch die Grundflächen von gastronomisch genutzten Außenterrassen um bis zu 100 m² überschritten werden.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)
 Außenterrassen sind außerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen gemäß §§ 23 (3) Satz 3 BauNVO zulässig. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
 Innerhalb der seeseitigen Grünfläche - Promenadengrün* - ist das Abstellen von Strandkörben sowie auf einer Grundfläche von bis zu 100 m² die Lagerung von Booten zulässig.
- WASSERFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG** (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB)
 Innerhalb der Wasserfläche 1 sind ständige Bootslegeplätze im Rahmen der Bootsvermietung zulässig.
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 84 LBO)
 Die Wandflächen des Cafe-Pavillons und des Dachterrassen-Cafes sind zu mindestens 80% als Glasflächen herzustellen. Dem Sonnenschutz dienende untergeordnete Bauteile sind zulässig. Innerhalb des SO - überdachte Cafe-Terrasse - ist die Errichtung von Wänden unzulässig. Ausnahmsweise können verglaste Wandelemente inklusive der dazugehörigen Türelemente zugelassen werden.
 - Es sind ausschließlich Sonnensegel aus nicht brennbaren Baustoffen in der Farbe Weiß zulässig, unter Berücksichtigung der Anleiterflächen der Feuerwehr. Die lichte Höhe unter den Sonnensegeln muss mindesten 3 m über Promenade betragen.
 - Freistehende Anlagen der Außenwerbung mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1,5 m² sind nur ausnahmsweise zulässig.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:500

Stand: 14. März 2013

